

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
über die Benutzung des städtischen Standortes für
Bau- und Wohnwagen im Eselswinkel**

vom 29. September 1998
in der Fassung der Satzungen vom 23. Oktober 2001, vom 22. Oktober 2019
und vom 24. Oktober 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1997 (GBl. S. 101) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 29. September 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Städtischer Standort für Bau- und Wohnwagen

Die Stadt Freiburg i. Br. betreibt den städtischen Standort für Bau- und Wohnwagen an der Hermann-Mitsch-Straße als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Der Standort dient primär der Aufnahme der auf der Gemarkung Freiburg, Interimsstandort Tullastr. 55, in Bau- oder Wohnwagen lebenden Personen.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können sonstige auf der Gemarkung Freiburg in Bau- oder Wohnwagen lebende Personen aufgenommen werden, die in der Stadt Freiburg i. Br. oder einer anderen Gemeinde über keine Wohnung oder Unterkunft verfügen.

§ 3

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Sein Inhalt und seine Dauer werden durch diese Satzung und durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem

Benutzer bzw. der Benutzerin bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder eines Platzes von bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung des Standorts werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wem eine Teilfläche auf dem Standort zugewiesen ist. Personen, denen eine Teilfläche zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen ist, haften als Gesamtschildner.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der zugewiesenen Teilfläche beträgt 85,00 Euro pro Monat und Teilfläche. Die reduzierte Grundgebühr beträgt 44,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für Wasser, Abwasser, gemeinschaftlichen Strom, Müllabfuhr und Unterhaltung des Geländes und seiner Einrichtungen beträgt 85,00 Euro pro Monat und Teilfläche.
- (3) Für die Nutzung des Individualstromanschlusses fällt bezogen auf einen einjährigen Abrechnungszeitraum eine Nutzungsgebühr in Höhe von 0,32 Euro pro verbrauchte Kilowattstunde an. Die Verwaltung ist berechtigt von den Benutzern und Benutzerinnen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angemessene monatliche Vorauszahlungen zu verlangen.
- (4) Die Gesamtgebühr für die Nutzung der Teilfläche beträgt 170,00 Euro. Die Gesamtgebühr setzt sich aus der Grundgebühr für die Benutzung des Platzes nach Abs. 1 sowie der Pauschale nach Abs. 2 zusammen. Die reduzierte Gesamtgebühr beläuft sich auf 129,00 Euro pro Monat und Teilfläche.
- (5) Die reduzierten Gebühren nach Abs. 1 Satz 2 werden auf Antrag erhoben, wenn der/die Gebührenschildner_in und die mit ihm/ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unter Berücksichtigung der reduzierten Gebühr keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.
- (6) Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss der/die Gebührenschildner_in gegenüber der Stadt Freiburg i. Br. durch Vorlage eines Arbeitsvertrages oder

vergleichbarer Belege (z. B. Rentenbescheid) nachweisen, dass er/sie nicht auf die in Abs. 6 genannten Transferleistungen angewiesen ist.

- (7) Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid für jeweils ein Jahr festgesetzt. Die Gebührenreduzierung kann auf Antrag über den in Satz 1 festgelegten Zeitraum hinaus um jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn der/die Antragsteller_in den Nachweis nach Abs. 7 erneut erbringt.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld nach § 5 Abs. 1 und 2 entsteht mit dem Tag des Zuzuges und endet mit dem Tag der Räumung der jeweiligen Teilfläche. Die verbrauchsabhängige Gebührenschuld nach § 5 Abs. 3 entsteht mit der Nutzung des Stromanschlusses.
- (2) Für die Benutzung der Teilflächen werden Montagsgebühren erhoben. Wird die zugewiesene Teilfläche erst im Laufe des Kalendermonats bezogen, wird für jeden Tag dieses Monats, an dem die Teilfläche benutzt wurde, 1/30 der monatlichen Gesamtgebühren nach § 5 Abs. 5 berechnet.
- (3) Die Montagsgebühr nach Abs. 2 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird am ersten Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Bei Zuweisung während des laufenden Monats ist die Gebühr am ersten Werktag des darauffolgenden Monats fällig. Im Fall eines Wegzuges ist sie spätestens zum Zeitpunkt des Wegzuges zu entrichten.
- (4) Die Nutzungsgebühr nach § 5 Abs. 3 Satz 1 wird jährlich entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch durch Bescheid festgesetzt und mit den im einjährigen Abrechnungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen verrechnet. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Überzahlungen werden erstattet.
- (5) Die Höhe der Vorauszahlung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 wird jährlich durch Bescheid festgesetzt. Zur Ermittlung der angemessenen Höhe der Vorauszahlung kann auf den Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder im Fall eines Zuzuges auf den durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Benutzer und Benutzerinnen abgestellt werden. Die Vorauszahlungen werden am ersten Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des städtischen Betriebshofgeländes Tullastraße als Interimsstandort für Bau- und Wohnwagen vom 4. Februar 1997 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 23.10.1998.

Die Änderungssatzung vom 23.10.2001 ist in den StadtNachrichten vom 02.11.2001 öffentlich bekannt gemacht und am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 22.10.2019 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 31.01.2020 und am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 24.10.2023 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 25.11.2023 und am 01.01.2024 in Kraft getreten.